



Anwendungshinweise / Richtlinien für den Vollzug der Ge- und Verbote aus den Corona-Verordnungen (Stand 27. April 2021)

Die in den Verordnungen der Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus (VO) und in § 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) aufgeführten Schutzmaßnahmen stellen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Bereich der öffentlichen Gesundheit auf Grundlage des IfSG dar. Der Großteil der hessischen Bevölkerung akzeptiert und befolgt die derzeitigen Einschränkungen und Verbote. Wo Unsicherheiten oder Nachlässigkeiten bestehen, sollen die Behörden in erster Linie zur Einhaltung und Befolgung der getroffenen Schutzmaßnahmen anhalten und diese sicherstellen. Verstöße gegen die Schutzmaßnahmen können aber auch Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten darstellen.

Sofortige Vollziehbarkeit/ Einzelanordnungen

Eine gesonderte Anordnung des Sofortvollzugs ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die in den Verordnungen enthaltenen Ge- und Verbote (Schutzmaßnahmen nach §§ 32 S. 1, 28 ff. IfSG) sind insofern sofort vollziehbar. Die Ordnungswidrigkeit von Verstößen ergibt sich aus dem Verweis in den Verordnungen auf § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG. Im Fall von Verstößen gegen die inzidenzabhängig geltenden Ge- und Verbote des § 28b IfSG ergibt sich die Ordnungswidrigkeit und sofortige Vollziehbarkeit unmittelbar aus § 73 Abs. 1a Nr. 11b bis 11m IfSG.

Anders liegt die Sache nur bei eher allgemeinen Verhaltensrichtlinien und Empfehlungen, wie den Regelungen für private Zusammenkünfte in § 1a Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung. Beachte: Bei einer Sieben-Tages-Inzidenz von über 100 (bzw. 150) an drei aufeinanderfolgenden Tagen gelten ab dem übernächsten Tag die Schutzmaßnahmen aus § 28b IfSG (Bundesnotbremse) als Mindeststandard neben den darüber hinausgehenden Regelungen der Landesverordnungen und kommunalen Allgemeinverfügungen. Verstöße gegen die Beschränkung privater

Zusammenkünfte im privaten Raum können bei gravierenden Verstößen mit Bußgeldern belegt werden (§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 73 Abs. 1a Nr. 11b IfSG). Bei der Verfolgung und Ahndung ist in jedem Fall Augenmaß zu wahren und dem Grundrecht aus Artikel 13 des Grundgesetzes Rechnung zu tragen. Anlasslose Kontrollen in privaten Wohnungen und auf Grundstücken finden nicht statt.

Die Anordnung in § 3 Abs. 5 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung), wonach Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten dem Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen fernbleiben müssen, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen, enthält kein bußgeld- oder strafbewehrtes Betretungsverbot, das ggf. zu verfolgen wäre.

Wegen § 28 Abs. 3 IfSG, welcher auf § 16 Abs. 5 IfSG verweist, können sich Maßnahmen nach den Verordnungen auch gegen Sorgeberechtigte richten. Bei Geschäftsunfähigen kommt eine entsprechende Verpflichtung des Betreuers in Betracht, wenn die Erfüllung der Verpflichtung zu dessen Aufgabenkreis gehört (§ 16 Abs. 5 Satz 2 IfSG).

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Alle Verordnungen der Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus enthalten seit dem 3. April 2020 entsprechende Verweisungen auf Bußgeldtatbestände.

Darüber hinaus handelt auch ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf den Einzelfall bezogenen behördlichen Anordnung oder einer Allgemeinverfügung des Landkreises / der kreisfreien Stadt im Sinne der § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG zuwiderhandelt (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG). Die Einzelanordnungen oder Allgemeinverfügungen können insofern auch Ge- oder Verbote betreffen, die nicht explizit in einer der Rechtsverordnungen geregelt sind (z.B. Verstöße gegen Ausgangsbeschränkungen).

Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gilt das Opportunitätsprinzip. Bei der Entscheidung über die Einleitung von Bußgeldverfahren können sowohl Überlegungen zur Art und Schwere des Verstoßes, als auch zur Einsatzsituation und dem Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden. Verstöße gegen die Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung sollen verstärkt kontrolliert und geahndet werden.

Unter § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG fallen:

- Verstöße gegen die Pflicht, sich in der vorgeschriebenen Weise und rechtzeitig in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich rechtzeitig und dauerhaft dort abzusondern (§ 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 5 Nr. 1 Erste Corona-VO).
- Verstöße gegen das Verbot, während der Zeit der Absonderung Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören (§ 1 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 5 Nr. 2 Erste Corona-VO).
- Verstöße gegen die Pflicht der in § 1 Abs. 1 Erste Corona-VO erfassten Personen, beim Auftreten von Symptomen für eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der jeweiligen Kriterien des RKI unverzüglich das örtliche Gesundheitsamt zu kontaktieren (§ 1 Abs. 2 i. V. m. § 5 Nr. 3 Erste Corona-VO).
- Unrichtiges Ausstellen einer Bescheinigung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 4 i. V. m. § 5 Nr. 5 Erste Corona-VO).
- Verstoß gegen die Pflicht, bei der Tätigkeit in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen nach § 23 Abs. 3 oder § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7 des IfSG für einen Zeitraum bis zum 10. Tag nach der Einreise aus einem Risikogebiet persönliche Schutzausstattung zu tragen (§ 2 Abs. 7 Satz 1 i. V. m. § 5 Nr. 10 Erste Corona-VO).
- Verstoß gegen die Pflicht, die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit in einer Gesundheits- oder Pflegeeinrichtung nach § 23 Abs. 3 oder § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7 des IfSG nach Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen (§ 2 Abs. 7 Satz 3 i. V. m. § 5 Nr. 11 Erste Corona-VO).
- Verstöße gegen die Pflicht, im Fall einer Ausnahme nach § 2 Abs. 1 bis 5 Erste Corona-VO von der Absonderungspflicht nach § 1 oder einer verkürzten Absonderungsdauer nach § 3 Abs. 1 unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu

informieren, wenn binnen 10 Tagen nach Einreise Symptome für eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der Kriterien des RKI auftreten (§ 2 Abs. 6 Satz 2 oder § 3 Abs. 5 i. V. m. § 5 Nr. 9 und 12 Erste Corona-VO).

- Verstöße gegen die Pflicht, die Einreise von Personen, die zur gemeinschaftlichen Arbeitsaufnahme von mehr als fünf Personen und für mehr als 72 Stunden einreisen, beim zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen (§ 2 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 5 Nr. 8 Erste Corona-VO).
- Verstöße gegen die Pflicht, gruppenbezogenen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe zu ergreifen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 5 Nr. 6 Erste Corona-VO).
- Verstöße gegen das Verbot, die Unterkunft zu verlassen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 5 Nr. 7 erste Corona-VO).
- Verstöße gegen die Pflicht für positiv Getestete und im Fall eines positiven PCR-Tests für ihre Haushaltsangehörigen, sich in der vorgeschriebenen Weise und unverzüglich in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (§ 3a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3 i. V. m. § 5 Nr. 13 Erste Corona-VO).
- Verstöße gegen das Verbot, in der Absonderung Besuch zu empfangen (§ 3a Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3 i. V. m. § 5 Nr. 14 Erste Corona-VO).
- Verstöße gegen die Pflicht, das Gesundheitsamt über den Erhalt eines positiven Testergebnisses und das Auftreten von Symptomen unverzüglich zu informieren (§ 3a Abs. 4 i. V. m. § 5 Nr. 15 Erste Corona-VO).
-).
- Verstöße gegen die Pflicht, unverzüglich einen PCR-Test durchführen zu lassen (§ 3a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 5 Nr. 16 Erste Corona-VO).
- Verstöße gegen die Pflicht, eine Bestätigung der vollständigen und richtig ausgefüllten digitalen Einreiseanmeldung oder eine Ersatzanmeldung dem Beförderer oder im Rahmen der Einreisekontrolle der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde vorzulegen (§ 1 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 erster Halbsatz i. V. m. § 9 Nr. 3 Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf

das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag – CoronaEinreiseV).

- Verstöße gegen die Pflicht, ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entsprechend den Vorgaben des § 3 Abs. 3 CoronaEinreiseV vorzulegen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 oder 2 oder Absatz 2 Satz 1 oder 2 i. V. m. § 9 Nr. 4 CoronaEinreiseV).
- Verstöße gegen die Pflicht sicherzustellen, dass Reisenden die auf der Internetseite <https://www.rki.de/covid-19-bmg-merkblatt> enthaltenen Informationen barrierefrei zur Verfügung gestellt werden (§ 5 i.V. m. § 9 Nr. 5 CoronaEinreiseV).
- Verstöße gegen die Pflicht zur Kontrolle der Bestätigung der digitalen Einreiseanmeldung, Ersatzanmeldung oder des Nachweises des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 6 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 9 Nr. 6 CoronaEinreiseV).
- Verstöße gegen das Verbot, Personen ohne Nachweis zu befördern (§ 6 Absatz 1 Satz 5 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 9 Nr. 7 CoronaEinreiseV).
- Verstöße gegen die Pflicht zur Datenübermittlung (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 9 Nr. 8 CoronaEinreiseV).
- Verstöße gegen die Pflicht zur Benennung einer Kontaktstelle (§ 7 Abs. 2 i. V. m. § 9 Nr. 9 CoronaEinreiseV).
- Verstöße gegen das Beförderungsverbot (§ 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (CoronaSchV)).
- Verstöße gegen Besuchsbeschränkungen in Krankenhäusern, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit den vorgenannten Einrichtungen vergleichbar sind, voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, ambulant betreuten Wohngemeinschaften und betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche

untergebracht werden (§ 1 Abs. 1 oder 5, § 1b Abs. 5 i. V. m. § 10 Nr. 1 der Zweiten Corona-VO).

Ausnahmen gelten für

- Seelsorgerinnen und Seelsorger,
- die Eltern, wenn es sich um ein minderjähriges Kind handelt,
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare,
- sonstige Personen, denen aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist,
- Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung,
- ehrenamtliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen in Ausübung ihres Amtes,
- Behandlungen der spezialisierten Palliativversorgung,
- im Einzelfall für engste Familienangehörige insbesondere bei Geburten oder Personen im Sterbeprozess (Entscheidung der Einrichtung),
- bis zu zwei Besuche innerhalb der ersten sechs Tage des Aufenthalts und ab dem siebten Tag des Aufenthalts täglich für jeweils bis zu zwei Personen in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 4 bis 7 IfSG (Krankenhäuser, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, vergleichbare Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen)
- entsprechend dem jeweiligen einrichtungsbezogenen Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts. Personen, die dort versorgt werden, dürfen in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter und pflegebedürftiger Menschen und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften täglich Besuche von jeweils bis zu zwei Personen empfangen. Die Einrichtungsleitung kann im Einzelfall für engste Familienangehörige und sonstige nahestehende Personen Ausnahmen zulassen, wenn es aus ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist.

Begleitpersonen, die zur Sicherstellung des medizinischen Behandlungserfolges notwendig sind, sind keine Besucher und dürfen daher unbeschränkt die Einrichtungen betreten.

- Verstöße gegen die Pflicht, in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 der Zweiten Corona-Verordnung eine von der Einrichtung gestellte oder akzeptierte medizinische Maske zu tragen (§ 1 Abs. 4 S.1 Nr. 2 oder Abs. 6 oder 7 i. V. m. § 10 Nr. 2 der Zweiten Corona-VO).
- Verstöße gegen die Pflicht, für die gesamte Dauer der Tätigkeit eine medizinische Maske zu tragen (§ 1a Abs. 3 i. V. m. § 10 Nr. 3 der Zweiten Corona-VO).
- Verstöße gegen die Pflicht für Besucherinnen und Besucher sowie Patientinnen und Patienten in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 8 bis 10 des IfSG eine medizinische Maske zu tragen (§ 1a Abs. 2 oder 3 i. V. m. § 10 Nr. 3 der Zweiten Corona-VO).
- Verstöße gegen die Pflicht, eine von der Einrichtung gestellte oder akzeptierte FFP2-, KN95 oder N95- oder vergleichbare Maske ohne Ausatemventil zu tragen (§ 1a Abs. 4 Satz 1 oder § 1b Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 10 Nr. 3a und 3d der Zweiten Corona-VO).
- Verstöße gegen die Pflicht, das in der Einrichtung tätige Personal (Eigen- und Fremddienste) mindestens zweimal pro Woche sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen, die Durchführung der Testungen im einrichtungsbezogenen Konzept nach Satz 1 zu regeln und die durchgeführten Testungen zu dokumentieren (§ 1b Abs. 2 Satz 3 oder § 1c Satz 1 i. V. m. § 10 Nr. 3b der Zweiten Corona-VO).
- Verstöße gegen die Pflicht, die Dokumentation über die Testung vollständig und geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für drei Monate aufzubewahren (§ 1b Abs. 2 Satz 4 oder § 1c Satz 3 i. V. m. § 10 Nr. 3c der Zweiten Corona-VO).
- Verstöße gegen das Verbot für Menschen mit Behinderung, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Tagesförderstätten oder Tagesstätten sowie Arbeitsbereiche anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX in den Fällen des § 4 Abs. 1 Zweite Corona-VO zu betreten (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 10 Nr. 1 der Zweiten Corona-VO).

- Verstöße gegen das Verbot für Pflegebedürftige, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen in den Fällen des § 5 Abs. 1 Zweite Corona-VO zu betreten (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 10 Nr. 1 der Zweiten Corona-VO).
- Verstöße gegen das Verbot der Inanspruchnahme des Angebots oder die Durchführung einer Therapiemaßnahme durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren und familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe, wenn die Empfänger der Dienstleistung oder die Angehörigen des gleichen Hausstands Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen (§ 7 Abs. 2 i. V. m. § 10 Nr. 1 Zweite Corona-VO).
- Verstöße gegen das Verbot, stationäre Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, die keine Kindertageseinrichtungen sind, in den Fällen des § 8 Zweite Corona-VO (Atemwegsinfektion, Infektionsgeschehen in der Einrichtung) zu Besuchszwecken zu betreten. (§ 8 i. V. m. § 10 Nr. 1 der Zweiten Corona-VO).
- Verstöße gegen das Verbot, Kinder entgegen § 2 Abs. 1 eine der aufgeführten Einrichtungen betreten zu lassen, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen, einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen, oder auf Grundlage eines Antigen-Tests oder eines Selbsttests ein positives Testergebnis vorliegt. (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 10 Nr. 4 der Zweiten Corona-VO).
- Verstöße gegen das Verbot, dort tätige Personen Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten betreten zu lassen, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen (§ 2 Abs. 2 i. V. m. § 10 Nr. 5 Zweite Corona-VO).
- Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei der Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung (§ 2 Abs. 1a Satz 4 i. V. m. § 10 Nr. 4a Zweite Corona-VO).
- Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Inanspruchnahme des Fahrdienstes (§ 4 Abs. 3 i. V. m. § 10 Nr. 5a Zweite Corona-Verordnung).

- Verstöße gegen das Verbot, Beschäftigte Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Tagesförderstätten oder Tagesstätten nach § 219 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie Arbeitsbereiche anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen nach § 41 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch betreten zu lassen, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen (§ 4 Abs. 5 oder § 5 Abs. 2 jeweils i. V. m. § 2 Abs. 2 i. V. m. § 10 Nr. 6 Zweite Corona-VO).
- Verstöße gegen das Verbot, Beschäftigte Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden sowie Angebote durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren und familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe durchführen zu lassen, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen (§ 6 Abs. 3 oder § 7 Abs. 4 jeweils i. V. m. § 2 Abs. 2 i. V. m. § 10 Nr. 7 Zweite Corona-VO).
- Verstöße gegen das Verbot des Aufenthalts in der Öffentlichkeit mit anderen Personen, als den Angehörigen des eigenen Hausstandes und eines weiteren Hausstandes (§ 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 8 Nr. 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung). Dieser Tatbestand ist bei sozialadäquatem Verhalten nicht erfüllt, wie z. B. einem kurzen Gespräch im Rahmen einer zufälligen Begegnung beim Spaziergehen mit Einhaltung des nötigen Abstandes.
- Verhaltensweisen, die das Abstandsgebot gefährden (z. B. Tanzveranstaltungen oder gemeinsames Feiern im öffentlichen Raum) unabhängig von der Personenzahl (§ 1 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 8 Nr. 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).
- Konsum von Alkohol auf bestimmten publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen und in entsprechenden Einrichtungen (§ 1 Abs. 1 Satz 4 und 5 i. V. m. § 8 Nr. 3 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)
- Durchführung von Zusammenkünften und Veranstaltungen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde, unter Verstoß gegen die Pflicht zur Sicherstellung der

Abstands- und Hygieneregeln oder unter Verstoß gegen die Pflicht zur Erfassung der Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 1 Abs. 2b i. V. m. § 8 Nr. 4 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).

- Verstöße gegen die Pflicht,
 - in den Publikumsbereichen aller öffentlich zugänglichen Gebäude,
 - in allen Arbeits- und Betriebsstätten (nicht am Platz, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann),
 - in Publikumsbereichen von Betrieben mit körpernahen Dienstleistungen, und in vergleichbaren Einrichtungen,
 - in gastronomischen Einrichtungen bei der Abholung,
 - in Übernachtungsbetrieben in allen Bereichen mit Publikumsverkehr,
 - auf stark frequentierten Verkehrswegen, Plätzen und Flächen unter freiem Himmel, sofern dort eine durchgängige Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht sichergestellt werden kann, insbesondere auf Parkplätzen sowie in Fußgängerzonen und an Verkehrsknotenpunkten und
 - in Fahrzeugen, wenn sich im Fahrzeug Personen befinden, die mehr als zwei Hausständen angehören.
 - bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit in geschlossenen Räumen.

während der Teilnahme an Zusammenkünften und Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2b als Besucherin oder Besucher sowie bei der Wahrnehmung von Bildungsangeboten, die in geschlossenen Räumen stattfinden. eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen sowie

- in den Publikumsbereichen des Groß- und Einzelhandels einschließlich der Bereiche vor den Geschäften sowie der Ladenstraßen, der Wochenmärkte sowie vergleichbaren Verkaufsveranstaltungen, in und auf Direktverkaufsstellen vom Hersteller oder Erzeuger, in Geschäften des Lebensmittelhandwerks sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und ähnlichen Einrichtungen,
- in Fahrzeugen des öffentlichen Personennah- und fernverkehrs, des Gelegenheitsverkehrs nach § 46 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes, des freigestellten Schülerverskehrs, in Bürgerbussen, in Passagierflugzeugen, auf Passagierschiffen und -fähren,

- auf Bahnsteigen, an Haltestellen und in Zugangs- und Stationsgebäuden der in Nr. 6 genannten Verkehrsmittel,
 - in Hochschulen, Berufs- und Musikakademien, sowie bei ihren Präsenzveranstaltungen außerhalb der eigenen Gebäude und
 - während der Teilnahme an Zusammenkünften nach § 1 Abs. 2a
- medizinische Masken (OP-Masken oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) als Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden. (§ 1a Abs.1 Satz 1 oder 2 i. V. m. § 8 Nr. 5 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).

Ausnahmen gelten für Kinder unter 6 Jahren und Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können, Personal von Einrichtungen und Unternehmen, soweit kein Kontakt zu anderen Personen besteht oder anderweitige und mindestens gleichwertige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden und Kundinnen und Kunden in Betrieben und Einrichtungen mit körpernahen Dienstleistungen, soweit und solange die Inanspruchnahme der Dienstleistung nur ohne Mund-Nasen-Bedeckung erfolgen kann. Lehrende an Hochschulen, Berufsakademien, Musikakademien sowie außerschulischen Bildungseinrichtungen und Beteiligte an Prüfungen, wenn ein Hygienekonzept besteht, das zumindest die einzuhaltenden Abstände und den regelmäßigen Luftaustausch sicherstellt, Beteiligte an der staatlichen Pflichtfachprüfung und an der zweiten juristischen Staatsprüfung, wenn diese einen Nachweis über eine Testung vorlegen, dass keine Infektion mit dem SARSCoV2-Virus vorliegt und Lehrende und Lernende beim praktischen Unterricht mit Blasinstrumenten sind ebenfalls ausgenommen.

- Verstöße gegen das nach § 2 Abs. 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung bestehende Verbot des Betriebens der dort genannten Einrichtungen und des Erbringens der genannten Angebote (§ 2 Abs. 1 oder Abs. 1a i. V. m. § 8 Nr. 6 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).
- Verstöße gegen das Verbot des Aufenthalts in Wettvermittlungsstellen sowie Duldung eines solchen Aufenthalts (§ 2 Abs. 1b i. V. m. § 8 Nr. 6a Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).

- Veranstaltung von Sportbetrieb und die Öffnung von Fitnessstudios gegen die Vorgaben des § 2 Abs. 2 oder 2a Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (§ 2 Abs. 2 oder 2a i. V. m. § 8 Nr. 7 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).
- Öffnung von Museen, Schlössern und Gedenkstätten sowie von Tierparks, Zoos und botanischen Gärten entgegen den Vorgaben des § 2 Abs. 3 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (§ 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 5a und Abs. 1a i. V. m. § 8 Nr. 7a Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).
- Verstoß gegen die Pflicht zur Sicherstellung der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln oder Einlass von mehr als der zulässigen Anzahl von Personen beim Betrieb von Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen (§ 3 i. V. m. § 8 Nr. 8 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung),
- Verstöße gegen das Verbot der Öffnung von Verkaufsstellen des Einzelhandels (§ 3a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 8 Nr. 8a Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).
- Verstöße gegen die Pflichten, nur Personen mit Termin und Negativnachweis einzulassen, Zugangsbeschränkung vorzunehmen und Daten von Kundinnen und Kunden zu erfassen (§ 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 22 i. V. m. § 8 Nr. 8b Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).
- Anbieten von Speisen und Getränken nicht ausschließlich zur Lieferung oder Abholung oder unter Verstoß gegen die Vorgaben des § 4 Abs. 1 Satz 2 (Vermeidung von Warteschlangen, Abstand), (§ 4 Abs. 1 Satz 1 oder 2 i. V. m. § 8 Nr. 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).
- Anbieten von Übernachtungen zu nicht notwendigen oder touristischen Zwecken (§ 4 Abs. 3 i. V. m. § 8 Nr. 10 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).
- Verstöße gegen das Verbot der Öffnung von Bars, Schankwirtschaften, Kneipen und ähnliche Einrichtungen (§ 4 Abs. 4 i. V. m. § 8 Nr. 11 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).
- Verstöße gegen das Verbot, Kundinnen und Kunden in Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege ohne vorherige Terminvereinbarung zu bedienen (§ 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 8 Nr. 12. Buchst. a) Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).

- Verstöße gegen die Pflicht zur Erfassung von Daten bei der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege (§ 6 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 8 Nr. 12 Buchst. b) Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).

Folgende Ordnungswidrigkeiten des § 73 Abs. 1a Nr. 11b bis 11m IfSG (sogenannte Bundesnotbremse) gelten in Kreisen und kreisfreien Städten, die das jeweilige Inzidenz-Kriterium erfüllen (aufgelistet unter <https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/in-diesen-kreisen-und-staedten-greift-die-bundes-notbremse>):

- Verstöße gegen das Verbot von privaten Zusammenkünften, an denen nicht höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen (§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erster Halbsatz i. V. m. § 73 Abs. 1a Nr. 11b IfSG),
- Verstöße gegen das Verbot des Aufenthalts außerhalb einer Wohnung, einer Unterkunft oder des jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztums von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags (§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erster Halbsatz i. V. m. § 73 Abs. 1a Nr. 11c IfSG),
- Verstöße gegen das Verbot der Öffnung von Freizeiteinrichtungen und gewerblichen Freizeitaktivitäten (§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 i. V. m. § 73 Abs. 1a Nr. 11d IfSG),
- Verstoß gegen das Verbot der Öffnung eines Ladengeschäfts oder eines Markts (§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erster Halbsatz i. V. m. § 73 Abs. 1a Nr. 11e IfSG),
- Verstöße gegen das Verbot der Öffnung von Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltungen (§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erster Halbsatz auch in Verbindung mit Nummer 5 zweiter Halbsatz i. V. m. § 73 Abs. 1a Nr. 11f IfSG),
- Ausübung von Sport entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 erster Halbsatz (§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 erster Halbsatz i. V. m. § 73 Abs. 1a Nr. 11g IfSG),
- Verstöße gegen das Verbot der Öffnung von Gaststätten (§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit Nummer 7 zweiter Halbsatz i. V. m. § 73 Abs. 1a Nr. 11h IfSG),

- Verstöße gegen das Verzeherverbot (§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 fünfter Halbsatz i.V. m. § 73 Abs. 1a Nr. 11i IfSG),
- Verstöße gegen das Verkaufsverbot für Speisen und Getränke zum Mitnehmen zwischen 22 Uhr und 5 Uhr (§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 sechster Halbsatz i.V. m. § 73 Abs. 1a Nr. 11j IfSG),
- Verstöße gegen das Verbot der Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist (§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 erster Halbsatz i.V. m. § 73 Abs. 1a Nr. 11k IfSG),
- Verstoß gegen die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske oder Gesichtsmaske im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr (§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 erster oder dritter Halbsatz i. V. m. § 73 Abs. 1a Nr. 11l IfSG) und
- Verstöße gegen das Verbot der Zurverfügungstellung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken (§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 i. V. m. § 73 Abs. 1a Nr. 11m IfSG).

Darüber hinaus bleiben die örtlich zuständigen Gesundheitsämter befugt, unter Beachtung des „Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“ auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Auslegungshinweise zu den Öffnungsmöglichkeiten gem. der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung stellt das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) auf seiner Homepage bereit. Diese wird bei Bedarf aktualisiert.

Für die Verfolgung der einzelnen Verstöße gelten (verwaltungsintern) folgende Regelsätze:

Verbotsnorm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 1 Abs. 1 Satz 1, § 5 Nr. 1 Erste VO	Verstoß gegen Pflicht zur Absonderung für Einreisende aus Risikogebieten	Einreisende aus dem Ausland	500 Euro
§ 1 Abs. 1 Satz 2, § 5 Nr. 2 Erste VO	Empfangen von Besuch in der Absonderung	Einreisende aus dem Ausland	200 Euro
§ 2 Abs. 7 Satz 1, § 5 Nr. 10 Erste VO	Verstoß gegen die Pflicht zum Tragen persönlicher Schutzausstattung nach Einreise aus einem Risikogebiet	Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 oder § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7 IfSG tätig sind	200 Euro
§ 2 Abs. 7 Satz 3, § 5 Nr. 11 Erste VO	Verstoß gegen die Pflicht zur Anzeige der Arbeitsaufnahme nach Einreise aus einem Risikogebiet	Einrichtungsleitung	200 Euro
§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 6 Satz 2 und § 3 Abs. 5, § 5 Nr. 3, 9 und 12 Erste VO	Verstoß gegen die Pflicht zur Information des Gesundheitsamtes beim Auftreten von Symptomen	Einreisende aus dem Ausland	200 Euro
§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 4, § 5 Nr. 5 Erste VO	Ausstellen unrichtiger Bescheinigungen	Arbeitgeber/ Auftraggeber	200 bis 500 Euro abhängig von der Anzahl der falsch ausgestellten Bescheinigungen
§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, § 5 Nr. 6 Erste VO	Unterlassen gruppenbezogener betrieblicher Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe	Arbeitgeber/ Auftraggeber	200 bis 1.000 Euro abhängig von Art und Schwere des Verstoßes
§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, § 5 Nr. 7 Erste VO	Verlassen der Unterkunft	Arbeitnehmer/ Auftragnehmer	200 Euro
§ 2 Abs. 4 Satz 2, § 5 Nr. 8 Erste VO	Verstoß gegen die Pflicht zur Anzeige der Arbeitsaufnahme	Arbeitgeber/ Auftraggeber	200 bis 500 Euro abhängig von der Anzahl der nicht gemeldeten Personen
§ 3a Abs. 1 Satz 1 ggf. i. V. m. Satz 3, § 5 Nr. 13 Erste VO	Verstoß gegen die Absonderungspflicht für positiv Getestete und Haushaltsangehörige	Personen mit nachgewiesener Infektion / Haushaltsangehörige	500 Euro
§ 3a Abs. 1 Satz 2, ggf. i. V. m. Satz 3, § 5 Nr. 14 Erste VO	Empfangen von Besuch in der Absonderung	Personen mit nachgewiesener Infektion / Haushaltsangehörige	200 Euro
§ 3a Abs. 4, § 5 Nr. 15 Erste VO	Verstoß gegen die Pflicht zur Information des Gesundheitsamtes	Personen mit nachgewiesener Infektion / Haushaltsangehörige	200 Euro
§ 3a Abs. 2 Satz 2, § 5 Nr. 16 Erste VO	Verstoß gegen die Pflicht, einen PCR-Test durchführen zu lassen	Person mit nachgewiesener Infektion	200 Euro

Verbotnorm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 1 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 erster Halbsatz, § 9 Nr. 3 CoronaEinreiseV	Verstoß gegen die Pflicht zur Vorlage der Bestätigung oder Ersatzmitteilung	Einreisende	200 Euro
§ 3 Absatz 1 Satz 1 oder 2 oder Absatz 2 Satz 1 oder 2, § 9 Nr. 4 CoronaEinreiseV	Verstoß gegen die Pflicht zur Vorlage des Nachweises	Einreisende	200 Euro
§ 5, § 9 Nr. 5 CoronaEinreiseV	Verstoß gegen die Pflicht, die Information barrierefrei zur Verfügung zu stellen	Beförderer	200 Euro
§ 6 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, § 9 Nr. 6 CoronaEinreiseV	Verstoß gegen die Kontrollpflicht	Beförderer	500 Euro
§ 6 Absatz 1 Satz 5 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, § 9 Nr. 7 CoronaEinreiseV	Verstoß gegen das Beförderungsverbot	Beförderer	1.000 Euro 5.000 Euro Hochinzidenzgebiet 10.000 Euro Virusvarianten-Gebiet
§ 7 Abs. 1, § 9 Nr. 8 CoronaEinreiseV	Verstoß gegen die Pflicht zur Datenübermittlung	Beförderer	500 Euro
§ 7 Abs. 2, § 9 Nr. 9 CoronaEinreiseV	Verstoß gegen die Pflicht zur Benennung einer Kontaktstelle	Beförderer	500 Euro
§ 1 Abs. 1, § 2 CoronaSchV	Verstoß gegen das Beförderungsverbot	Beförderer	10.000 Euro Im Wiederholungsfall bis zu 25.000 Euro
§ 1 Abs. 1 oder 5, § 1b Abs.5, § 10 Nr. 1 Zweite VO	Verstoß gegen das Besuchsverbot in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1	Besucherin/ Besucher	200 Euro
§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 6 oder 7, § 10 Nr. 2 Zweite VO	Verstoß gegen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske	Besucherin/ Besucher Beschäftigte/Patientin /Patient	200 Euro
§1a Abs. 2 oder 3, § 10 Nr. 3 Zweite VO	Verstoß gegen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske	Besucherin/ Besucher Patientin/Patient Beschäftigte	200 Euro

Verbotnorm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 1a Abs. 4 Satz 1, § 10 Nr. 3a Zweite VO	Verstoß gegen die Pflicht, eine von der Einrichtung gestellte oder akzeptierte FFP2- oder KN95- oder vergleichbare Maske ohne Ausatemventil zu tragen	Beschäftigte	200 Euro
§ 1b Abs. 2 Satz 3 oder § 1c Satz 1, § 10 Nr. 3b Zweite VO	Verstoß gegen die Pflicht zur Testung des Personals	Einrichtungsleitung	250 Euro
§ 1b Abs. 2 Satz 4 oder § 1c Satz 3, § 10 Nr. 3c Zweite VO	Verstoß gegen die Pflicht zur Aufbewahrung der Dokumentation der Testung	Einrichtungsleitung	250 Euro-1.000 Euro je nach Größe der Einrichtung und Ausmaß des Verstoßes
§ 1b Abs. 4 Satz 1, § 10 Nr. 3d Zweite VO	Verstoß gegen die Pflicht, eine von der Einrichtung gestellte oder akzeptierte FFP2- oder KN95- oder vergleichbare Maske ohne Ausatemventil zu tragen	Besucherin/ Besucher	200 Euro
§ 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 8, § 10 Nr. 1 Zweite VO	Betreten bestimmter Einrichtungen trotz Verbots	Betretende Person / Träger der Einrichtung	200 Euro
§ 2 Abs. 1, § 10 Nr. 4 Zweite VO	Betretenlassen von Einrichtungen trotz Verbotes nach § 2 Abs. 1 Zweite VO durch Kinder	Leitung der Einrichtung/ Personen nach § 16 Abs. 5 IfSG	200 Euro
§ 2 Abs. 1a, § 10 Nr. 4a Zweite VO	Verstoß gegen die Pflicht, während der Tätigkeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen	Beschäftigte	200 Euro
§ 2 Abs. 2, § 10 Nr. 5 Zweite VO	Betretenlassen von Einrichtungen trotz Verbotes nach § 2 Abs. 2 Zweite VO durch Beschäftigte	Leitung der Einrichtung	1.000 Euro
§ 4 Abs. 3, § 10 Nr. 5a Zweite VO	Verstoß gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Inanspruchnahme des Fahrdienstes	Fahrgast	50 Euro
§ 4 Abs. 5/ § 5 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 2, § 10 Nr. 6 Zweite VO	Verstoß gegen das Verbot, betroffene Beschäftigte die Einrichtung betreten zu lassen	Leitung der Einrichtung	1.000 Euro
§ 6 Abs. 3 / § 7 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 2, § 10 Nr. 7 Zweite VO	Verstoß gegen das Verbot, betroffene Beschäftigte Angebote durchführen zu lassen	Leitung der Einrichtung	1.000 Euro
§ 1 Abs. 1 Satz 1, § 8 Nr. 1 CoKo-BeV	Aufenthalt im öffentlichen Raum außerhalb des Kreises der Angehörigen des eigenen Hausstandes bzw. eines weiteren Hausstandes	Teilnehmende Person	200 Euro
§ 1 Abs. 1 Satz 3, § 8 Nr. 2 CoKo-BeV	Begehen untersagter Verhaltensweisen (Tanzveranstaltung etc.)	Teilnehmende Person	200 Euro

Verbotnorm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 1 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 8 Nr. 3 CoKoBeV	Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum (publikumsträchtige Plätze)	Konsumierende Person	200 Euro
§ 1 Abs. 2b, § 8 Nr. 4 CoKoBeV	Durchführung von Veranstaltungen oder Zusammenkünften ohne Genehmigung, unter Verstoß gg. Abstands- und Hygieneregeln oder ohne Erfassung der Daten	Veranstalter	500 bis 1.000 Euro abhängig von Umfang, Größe und Dauer der Zusammenkunft oder Veranstaltung
§ 1a Abs. 1 Satz 1 oder 2, § 8 Nr. 5 CoKBeV	Verstoß gegen die Pflicht eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen	Fahrgäste, Kunden, Besucher, Passanten	50 Euro
§ 1a Abs. 1 Satz 1 oder 2, § 8 Nr. 5 CoKoBeV	Verstoß gegen die Pflicht, eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme der Kraftfahrzeugführer (§ 23 Abs. 4 StVO)	50 bis 200 Euro.
§ 2 Abs. 1 oder Abs. 1a, § 8 Nr. 6 CoKoBeV	Verstoß gegen das Verbot des Betriebs von Einrichtungen und Erbringens von Angeboten	Person, die die Entscheidung über die Öffnung, den Betrieb oder die Durchführung der Veranstaltung trifft	500 bis 5.000 Euro abhängig von Umfang, Größe und Dauer des Angebots/Betriebs
§ 2 Abs. 1b, § 8 Nr. 6a CoKoBeV	Aufenthalt in Wettannahmestellen	Kunden	200 Euro
§ 2 Abs. 1b, § 8 Nr. 6a CoKoBeV	Duldung des Aufenthalts in Wettannahmestellen	Betreiber	200 bis 1.000 Euro abhängig von Art und Umfang des Verstoßes und Anzahl der Personen
§ 2 Abs. 2 oder 2a § 8 Nr. 7 CoKoBeV	Veranstaltung von Sportbetrieb und Öffnung von Fitnessstudios entgegen den Vorgaben des § 2 Abs. 2 der 2a	Veranstalter	200 bis 1.000 Euro abhängig von Art und Umfang der Veranstaltung und Anzahl der Zuschauer
§ 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 5a und Abs. 1a, § 8 Nr. 7a CoKoBeV	Verstoß gg. § 2 Abs. 3 in Museen, Schlössern und Gedenkstätten sowie Tierparks, Zoos und botanischen Gärten	Betreiber	500 bis 1.000 Euro
§ 3, § 8 Nr. 8 CoKoBeV	Verstoß gegen Hygiene- und Abstandsvorgaben für den Betrieb von Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen	Betreiber	500 bis 1.000 Euro
§ 3a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 8 Nr. 8a CoKoBeV	Öffnung von Verkaufsstätten des Einzelhandels	Geschäftsinhaber	500 bis 5.000 Euro abhängig von Umfang, Größe und Dauer des Betriebs
§ 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 22, § 8 Nr. 8a CoKoBeV	Verstoß gegen die Pflicht zur Terminvereinbarung und Datenerfassung	Geschäftsinhaber	500 bis 1.000 Euro

Verbotnorm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 4 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2, § 8 Nr. 9 CoKoBeV	Anbieten von Speisen oder Getränken nicht nur zur Lieferung oder Abholung oder gegen Hygiene- und Abstandsvorgaben	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	500 bis 1.000 Euro abhängig von Umfang, Größe und Dauer des Angebots
§ 4 Abs. 3, § 8 Nr. 10 CoKoBeV	Anbieten von Übernachtungen zu nicht notwendigen oder touristischen Zwecken	Anbietende Person/Geschäftsinhaber	200 bis 1.000 Euro abhängig vom Umfang des Verstoßes
§ 4 Abs. 4, § 8 Nr. 11 CoKoBeV	Öffnung von Bars, Schankwirtschaften, Kneipen	Geschäftsinhaber	500 bis 5.000 Euro
§ 6 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 i. V. m § 8 Nr. 12 CoKoBeV	Öffnung eines Dienstleistungsbetriebs im Bereich der Körperpflege unter Verstoß gg. Pflicht zur Erfassung von Daten bzw. vorherige Terminvereinbarung	Dienstleister,	200 bis 1.000 Euro abhängig von Geschäftsgröße und Gewicht des Verstoßes
§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erster Halbsatz, § 73 Abs. 1a Nr. 11b IfSG	Private Zusammenkunft im privaten oder öffentlichen Raum außerhalb des Kreises der Angehörigen des eigenen Hausstandes bzw. einer weiteren Person	Teilnehmende Person	200 Euro
§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erster Halbsatz, § 73 Abs. 1a Nr. 11c, § 73 Abs. 1a Nr. 11c IfSG	Verstoß gegen die Ausgangssperre	Angetroffene Person	200 Euro
28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 73 Abs. 1a Nr. 11d IfSG	Öffnung von Freizeiteinrichtungen und gewerblichen Freizeitangeboten	Person, die die Entscheidung über die Öffnung oder den Betrieb trifft	500 bis 5.000 Euro abhängig von Umfang, Größe und Dauer des Angebots/Betriebs
§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erster Halbsatz, § 73 Abs. 1a Nr. 11e	Öffnung eines Ladengeschäfts oder eines Markts	Geschäftsinhaber	500 bis 5.000 Euro abhängig von Umfang, Größe und Dauer des Betriebs
§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erster Halbsatz, § 73 Abs. 1a Nr. 11f IfSG	Öffnung von Kultureinrichtungen oder Durchführung von Kulturveranstaltungen	Betreiber/ Veranstalter	500 bis 1.000 Euro abhängig von Umfang, Größe und Dauer der Zusammenkunft oder Veranstaltung
§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 erster Halbsatz, § 73 Abs. 1a Nr. 11g IfSG	Verstoß gegen die Beschränkungen bei der Sportausübung	Ausübende Person	200 Euro

Verbotsnorm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit Nummer 7 zweiter Halbsatz, § 73 Abs. 1a Nr. 11h IfSG	Öffnen einer Gaststätte für den Verzehr vor Ort	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	500 bis 1.000 Euro abhängig von Umfang, Größe und Dauer des Angebots
§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 fünfter Halbsatz, § 73 Abs. 1a Nr. 11i IfSG	Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort	Konsumierende Person	200 Euro
§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 sechster Halbsatz, § 73 Abs. 1a Nr. 11j IfSG	Verkauf von Speisen und Getränken zur Abholung zwischen 22 Uhr und 5 Uhr	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	500 bis 1.000 Euro abhängig von Umfang, Größe und Dauer des Angebots
§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 erster Halbsatz, § 73 Abs. 1a Nr. 11k IfSG	Ausübung oder Inanspruchnahme einer Dienstleistung	Dienstleister,	200 bis 1.000 Euro abhängig von Geschäftsgröße und Gewicht des Verstoßes
		Kundin/Kunde	200 Euro
§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 erster Halbsatz, § 73 Abs. 1a Nr. 11l IfSG	Verstoß gegen die Pflicht eine Atemschutzmaske zu tragen	Fahrgäste,	50 Euro
§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 dritter Halbsatz, § 73 Abs. 1a Nr. 11l IfSG	Verstoß gegen die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme der Kraftfahrzeugführer (§ 23 Abs. 4 StVO)	50 bis 200 Euro.
§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 10, § 73 Abs. 1a Nr. 11m IfSG	Anbieten von Übernachtungen zu touristischen Zwecken	Anbietende Person/Geschäftsinhaber	200 bis 1.000 Euro abhängig vom Umfang des Verstoßes

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen zu erhöhen. §§ 19, 20 OWiG sind zu beachten.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30,

130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (scil.: eine juristische Person oder die Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Verordnungen bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Für die Verordnungen gilt die Regelung des § 4 Abs. 4 OWiG entsprechend, wonach ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit gelten soll, auf Handlungen, die während seiner Geltung begangen sind, auch dann anzuwenden ist, wenn es außer Kraft getreten ist. Da die Verordnungen nach dem Willen des Ordnungsgebers erkennbar lediglich zeitlich befristet Geltung entfalten bzw. nur vorübergehend von Bedeutung sein sollen, können im Fall der Aufhebung oder Änderung der Verordnung auf Grundlage der im Zeitpunkt des Verstoßes geltenden Rechtslage eingeleitete Bußgeldverfahren deshalb auch ohne Übergangsvorschriften weitergeführt werden. Für den Adressaten war durch den Verweis auf § 73 Abs. 1 Nr. 24 IfSG im Sinne der Bestimmtheit hinreichend erkennbar, welches Handeln bußgeldbewehrt ist. Die genaue Ausgestaltung des Bußgeldtatbestandes wurde durch die jeweilige Fassung der jeweiligen Corona-Verordnung geregelt. Der Zeitablauf der Norm führt in diesem Fall nicht dazu, dass auch die Ordnungswidrigkeit entfällt.

Straftaten

Gemäß § 74 IfSG macht sich strafbar, wer eine in § 73 Abs. 1a Nr. 6, Nr. 11 Buchst. b-m oder Nr. 24 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger verbreitet. Eine Strafbarkeit nach § 74 IfSG setzt also zunächst einen Verstoß gegen einen Bußgeldtatbestand nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 (z. B. Verstoß gegen vollziehbare Anordnungen der Gesundheitsämter nach § 28 Abs. 1, § 30 Abs. 1 Satz 2 oder § 31 IfSG) oder gegen einen Bußgeldtatbestand aus einer der Corona-Verordnungen (§ 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG) voraus. Tatbestandliche Voraussetzung ist zudem, dass durch den Verstoß bestimmte Krankheiten oder Krankheitserreger verbreitet werden. Hiervon sind auch COVID-19 (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchst. t) und

SARS-CoV und SARS-CoV-2 (§ 7 Absatz 1 Nummer 44a) erfasst. Eine Verbreitung ist dann gegeben, wenn es zu einer Übertragung einer entsprechenden Krankheit oder eines entsprechenden Krankheitserregers auf einen anderen kommt (§ 74 IfSG ist ein Erfolgs- und kein Gefährdungsdelikt). § 74 IfSG setzt schließlich die vorsätzliche Verwirklichung der o. g. Bußgeldtatbestände voraus. Auch den Verbreitungserfolg muss der Täter vorsätzlich herbeiführen (es reicht jeweils Eventualvorsatz aus).

Für Straftaten gilt das Legalitätsprinzip, das grundsätzlich zur Einleitung eines Strafverfahrens verpflichtet.

Sanktionierung/Verfolgung von Verstößen durch die Polizei

Für den Vollzug dieser Verordnung sind abweichend von § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), neben den Gesundheitsämtern die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können, um eine bestehende Gefahrensituation abwenden zu können. Angesichts der aktuellen Situation ist davon auszugehen, dass die Gesundheitsämter im Regelfall nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können. Die Eilfallzuständigkeit der Polizei nach § 2 Satz 1 HSOG bleibt hiervon unberührt.

Eigene Maßnahmen der Polizei im Rahmen ihrer **Eilkompetenz** nach § 2 Satz 1 HSOG kommen in Betracht, wenn von der Polizei Verstöße gegen die Verordnungen sowie Einzelanordnungen nach dem IfSG festgestellt werden. In diesem Fall können von der Polizei Gefahrenabwehrmaßnahmen auf der Grundlage des HSOG ergriffen werden. Gefahrenabwehrende Maßnahmen auf Grundlage des HSOG können dabei im Einzelfall auch dann erfolgen, wenn der Verstoß gegen die Verordnungen zwar nicht bußgeldbewehrt ist, ein Einschreiten aber zur Abwehr einer konkreten Gefahr bzw. aus Infektionsschutzgründen erforderlich ist (z. B. bei größeren Menschenansammlungen in privaten Räumen mit Personen aus mehreren unterschiedlichen Haushalten). **Das Betreten und Durchsuchen von Wohnungen ist dabei im Rahmen der Gefahrenabwehr nur unter den engen Voraussetzungen des § 38 HSOG (gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, beispielsweise bei**

Anhaltspunkten für eine gegenwärtige Infektionsgefahr) zulässig. Verdachtsunabhängige Kontrollen in Wohnungen erfolgen nicht. In der aktuellen Lage sind an das Vorliegen des Eilfalls keine hohen Anforderungen zu stellen: Es liegt auf der Hand, dass die Kommunen bzw. die Ordnungsbehörden nicht über ausreichendes Vollzugspersonal verfügen, um die Maßnahmen flächendeckend zu kontrollieren und durchzusetzen.

Die allgemeine **Streifentätigkeit** der Polizei bedarf keiner speziellen Rechtsgrundlage. Sie kann auch der Sicherung der Einhaltung von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz dienen. Werden im Rahmen der Streifentätigkeit Verstöße festgestellt, greifen die allgemeinen Befugnisse zur Gefahrenabwehr (§ 11 HSOG).

Durch den Verstoß gegen die in den Verordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz enthaltenen Schutzmaßnahmen ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben. Denkbar sind insbesondere Platzverweise und Aufenthaltsverbote; andere Maßnahmen können auf § 11 HSOG gestützt werden. Soweit Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gegeben sind, kommen auch die Vorschriften in Betracht, die an die Verhütung oder die Unterbindung solcher Taten anknüpfen.

Bei Fragen zur Ingewahrsamnahme ist allerdings zu beachten, dass Schutzmaßnahmen gegen Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider, die sich gegen sie betreffende Quarantäne-Anordnungen widersetzen, unter die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 IfSG fallen (ggf. zwangsweise Unterbringung in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder einer anderen geeigneten Einrichtung auf Anordnung des zuständigen Amtsgerichts, welches auf Antrag des zuständigen Gesundheitsamts unverzüglich über die Freiheitsentziehung zu entscheiden hat). Eine Ingewahrsamnahme nach § 32 HSOG seitens der Polizei kommt daher nur im Eilfall in Betracht und dient der vorübergehenden Freiheitsentziehung bis zur Entscheidung durch das zuständige Gesundheitsamt über die Quarantäne bzw. Anordnung der weiteren Freiheitsentziehung durch das zuständige Amtsgericht nach § 30 Abs. 2 IfSG.

Verstöße gegen die Ge- und Verbote aus den Verordnungen oder gegen behördliche

Anordnungen nach dem IfSG sowie Verstöße gegen polizeiliche Gefahrenabwehrmaßnahmen nach dem HSOG können ggf. mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach §§ 47 ff. HSOG durchgesetzt werden.

Im Rahmen der **Amts- und Vollzugshilfe** wird die Polizei auf Anforderung der Gesundheitsämter gemäß § 5 HVwVfG (Amtshilfe) bzw. § 44 HSOG (Vollzugshilfe) tätig und kann für diese Überwachungs-, Ermittlungs- und Vollzugsaufgaben übernehmen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn keine ausreichenden eigenen Kräfte bei den Kommunen vorhanden sind oder, wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist. Im Rahmen der Amtshilfe können dabei auch Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG auf Ersuchen der Gesundheitsämter durch die Polizei erlassen und gegenüber den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern ausgesprochen werden.

Welcher Personenkreis jeweils verpflichtet wird und eine Ordnungswidrigkeit begangen hat oder sich strafbar macht, richtet sich nach dem Wortlaut der einschlägigen Verordnung oder der behördlichen Anordnung im Einzelfall. Der überwiegende Teil der Ge- und Verbote richtet sich an die Betreiber von Einrichtungen oder an Gewerbetreibende. Dies ist insbesondere der Fall, wenn in der Verordnung formuliert ist „... sind zu schließen oder einzustellen“. Unproblematisch richten sich die Anordnungen, die Zusammenkünfte oder Veranstaltungen verbieten, sowohl an Teilnehmerinnen und Teilnehmer als auch an die Organisatorinnen und Organisatoren.

Diese Vollzugshilfen wurden mit Stand 27. April 2021 verfasst. Nachträgliche Änderungen der Rechtsvorordnungen werden zeitnah in diesen Vollzugshilfen umgesetzt. Auf die Verwendung der jeweils aktuellen Fassung ist zu achten.

Kai Klose

Peter Beuth